

# Vereinsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **37 (1886)**

PDF erstellt am: **20.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch für die vergleichende Statistik dürfte das vorgeschlagene Verfahren bessere Resultate geben, als eine weiter gehende Ausscheidung der ertraglosen Flächen, weil die auf diese Weise aus dem Detail abgeleiteten Zahlen den der Landesvermessung entnommenen näher stehen als solche, in die auch nicht messbare Grössen eingeschlossen sind.

*Landolt.*

---

## Vereinsangelegenheiten.

---

### Vorläufige Mittheilungen betreffend die Versammlung des schweizerischen Forstvereins im Jahr 1886 in Glarus.

Betreffend die im Sommer 1886 in Glarus abzuhaltende Versammlung des schweizerischen Forstvereins wurden zwischen dem Lokal-Komitee und dem ständigen Komitee vorläufig folgende Verabredungen getroffen:

Die Versammlung wird vom 8. bis 10. August in der Stadt Glarus abgehalten. Am 8. Empfang der Gäste, am 9. Vormittags Verhandlungen, Nachmittags Exkursion in die Waldungen rechts der Linth zwischen Ennenda und Schwanden, am 10. Exkursion in die Waldungen am Fusse des Glärnisch bis gegen Vorauen. Für diejenigen Teilnehmer an der Versammlung, welche am 11. von Glarus aus über die Gebirgspässe gegen Osten und Westen verreisen wollen und am Wege liegende Waldungen zu besuchen wünschen, wird für kundige Führer gesorgt.

#### *Verhandlungsgegenstände:*

1. Rechnungsablage und Berichterstattung des ständigen Komitee, Wahl des nächstjährigen Versammlungsortes, des Lokal- und ständigen Komitee, Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Welchen Einfluss auf die Kosten für die Vermessung der Hochgebirgswaldungen hat:
  - a) die gleichzeitige Vermessung der Waldungen und der Alpen,
  - b) die Anwendung der in Abschnitt C der Instruktion für die Detailvermessung der Waldungen im eidgenössischen

- Forstgebiet gestatteten Aufnahme im Massstab von 1 : 5000, und unter welchen Verhältnissen ist die Anwendung dieses Massstabes zu empfehlen?
3. Wie kann in den Hochgebirgswaldungen ein geordneter Durchforstungsbetrieb eingeführt werden und welche Anforderungen macht derselbe an die Holztransportanstalten?
  4. Mittheilungen über interessante Erscheinungen auf dem Gebiete des Forstwesens.

## Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

Im IV. Heft des Jahrgangs 1884 dieser Zeitschrift gaben wir unsern Lesern auf Seite 237 Kenntniss von dem *Bundesrathsbeschluss betreffend Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet* vom 16. Juni 1884. In Vollziehung dieses Beschlusses hat der schweizerische Schulrath unterm 16. März 1885 ein Reglement für die *forstlich-wissenschaftlichen Prüfungen* und das schweizerische Handels- und Landwirthschaftsdepartement unterm 16. Juni 1885 ein solches für die *praktische Prüfung* erlassen, wir lassen hier beide folgen:

Reglement  
für die  
forstlich-wissenschaftlichen Prüfungen zur Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale  
Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet.  
(Vom 16. März 1885.)

Der schweizerische Schulrath,  
in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. Juni 1884  
(Art. 3), betreffend die Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet;  
nach Einsicht und Prüfung eines Antrags der Spezialkonferenz der Forstschule,

b e s c h l i e s s t :

§ 1.

*Bestimmungen betreffend Anmeldung.*

Die Anmeldung um ein Wahlfähigkeitszeugniss für den höhern kantonalen Forstdienst im eidgenössischen Forstgebiet hat jeweilen